

# INTERNATIONALE RECHTSSCHÖPFUNG IN DER NEUEN EUROPÄISCHEN ORDNUNG

Von vitéz JOHANN CSIKY

## 1.

Im gegenwärtigen gigantischen Weltkampf ist das Ziel der Mächte des Dreierpakts: jeden Zustand, jede Einrichtung und Institution zu beseitigen, die die allgemeine Wohlfahrt der Völker behindern oder unmöglich machen und — positiv — den Völkern die Vorbedingungen einer glücklicheren Zukunft zu sichern. Die Achsenmächte wollen die Ausschaltung der Unvollkommenheiten sowohl in Wirtschaft und Politik, als auch im kulturellen und sozialen Leben erreichen. Mit Recht kann daher angenommen werden, daß dasselbe Ziel auch für das internationale Recht gelten muß, daß das Verhältnis der Staaten untereinander regelt. Die neue Weltordnung, genauer: das neue Europa strebt auch hier eine Vervollkommnung an: es will das Gebäude des internationalen Rechts restaurieren oder ganz neu aufbauen.

Das internationale Recht, von dem die Rechtsbeziehungen der Staaten geregelt werden, bedarf einer Vervollkommnung sowohl in seinen Grundlagen als auch in seinem Wesen. Der Grad der Entwicklung des internationalen Rechts, der bis heute, besser gesagt bis zum Ausbruch des gegenwärtigen Krieges erreicht wurde, übersteigt kaum denjenigen, der das erste Recht der von der Zivilisation noch unberührten Urvölker kennzeichnete, und bleibt z. B. selbst hinter dem Entwicklungsgrad weit zurück, den das römische Recht bei der Schaffung des Zwölftafelgesetzes vertrat.

Diese Behauptungen dürften im ersten Augenblick vielleicht als Übertreibungen erscheinen, denn gleichzeitig sehen wir ja die schweren Bände vor uns, die mit den internationalen Abkommen der neuesten Zeit gefüllt sind, wir sehen vor uns mit ganz minutiöser juristischer Arbeit ziselierte Verträge und selbst ganze Rechtsinstitutionen (Völkerbund, Ständiges Internationales Schiedsgericht im Haag), die zum Teil aufgehört haben oder auch heute noch bestehen. Ferner können wir die mit internationaler Rechtswissenschaft gefüllten, ganze Bibliotheken umfassenden Werke vor uns sehen, die äußerlich alle zu beweisen scheinen, daß ein internationales Recht nicht nur existiert, sondern auch auf einer Höhe steht, die den übrigen Rechtsgebieten der heutigen Zeit entspricht.

Dies alles ist jedoch nur Schein: die Wirklichkeit ist, daß das internationale Recht in seiner heutigen Form das primitivste und am meisten erstarrte Urrecht ist. Die Ursache seiner Primitivität und die Tragödie der bisherigen internationalen Rechtsentwicklung ist der

Mangel eines Apparats für die Abänderung des internationalen Rechts. Ein Rechtssystem, das auf dem Grundsatz der „pacta sunt servanda“ aufgebaut ist, das aber keine Möglichkeit zur Abänderung der Verträge kennt, trägt die Keime der eigenen Vernichtung in sich. In dem Kampf zwischen der These und der Gegenthese: Zeiten ändern sich — Verträge sind unabänderlich, kann natürlich nur die letztere fallen und sie wird in ihrem Sturz das schwer erbaute Gebäude des bisherigen internationalen Rechts mit sich reißen. Zeugen dessen waren wir im Jahre 1914 und sind es auch heute im gegenwärtigen Kriege: wenn es keine Mittel zu friedlichen Änderungen gibt und dazu noch Gegensätze zwischen den Großmächten auftauchen, dann gibt es kein anderes Mittel der Lösung, als die Heraufbeschwörung eines Weltkataklysmas.

Die einzelnen Staaten waren im Laufe ihrer geschichtlichen Entwicklung schon in sehr alter Zeit so weit gelangt, daß sie zur Schaffung von Rechtsnormen schöpferische und abändernde Mittel, Führer oder Organisationen besaßen. Das internationale Recht kann sich einer solchen Entwicklung noch nicht rühmen, wir können daher mit Recht behaupten, daß das internationale Recht unter den heute bestehenden und als Recht zu betrachtenden Normengruppen das primitivste ist.

Wir werden uns wohl kaum irren, wenn wir annehmen, daß die neue Weltordnung, genauer: das neue Europa die Abänderung der internationalen Rechtsnormen und die Schaffung der Mittel für eine internationale Rechtsschöpfung als eine seiner hervorragendsten Aufgaben betrachten wird. Das Endziel der Achsenmächte, wie es in der Präambel des zwischen Deutschland, Italien und Japan abgeschlossenen Dreimächtepakts entschieden zum Ausdruck kommt, ist die Schaffung des Weltfriedens; dieser ist jedoch ohne die Bereitstellung von geeigneten Mitteln für die Abänderung des internationalen Rechts kaum vorstellbar: die Aufrechterhaltung jeder überlebten Norm gegenüber der Entwicklung der Dinge, die keinen Stillstand kennt, würde Konflikte, im schlimmeren Falle einen Krieg heraufbeschwören.

## 2.

Die Zentralidee des alten internationalen Rechts ist die Souveränität des Staates. Die starr konzipierte und eifersüchtig bewachte These der Souveränität hat eine internationale Rechtsschöpfung oder noch mehr die Heranbildung eines solchen rechtsschöpferischen Organs unmöglich gemacht. Der Begriff der Souveränität hat zwar die sogenannte Selbstverpflichtung, also die für einen gewissen Fall vorgesehene Einschränkung der staatlichen Souveränität durch den Staat selbst nicht ausgeschlossen, eine Einschränkung mit einem nicht genau vorausbestimmten Inhalt ist jedoch mit dem Souveränitätsbegriff unvereinbar. Gerade deshalb war in der alten Ideologie die Errichtung eines internationalen Rechtsschöpfungsorgans unvorstellbar, das mit Mehrheitsbeschluß internationale Rechtsnormen schaffen könnte — also ohne, daß zur Aufstellung einzelner Normen die Zustimmung eines jeden Staates notwendig gewesen wäre, auf den sich die Norm später beziehen sollte.

Das alte internationale Recht bemühte sich mit außerordentlich primitiven Methoden, diesem grundlegenden Mangel abzuhelfen, von dem es wußte, daß es sein eigenes Grab bedeutet.

Mit Rücksicht darauf, daß das internationale Recht im allgemeinen ein Vertragsrecht „inter partes“ und nur zum kleinen Teil Gewohnheitsrecht ist, kann auf den ersten Blick die sogenannte Klausel *rebus sic stantibus*, auf die sich internationale Gerichte in ihren Entscheidungen manchmal berufen, (z. B. in der Entscheidung des Ständigen Internationalen Gerichtshofes im Haag in der zwischen Frankreich und der Schweiz aufgetauchten sogenannten Freizonen-debatte) als ein erwähnenswertes Mittel erscheinen. Nach der genannten Klausel könnte als internationale Rechtsnorm gelten, daß jeder internationale Vertrag die stillschweigende Klausel enthält: bei Änderung der Vorbedingungen, die dem Vertragsabschluß als Grundlage dienten, verliert der Vertrag seine Wirksamkeit. Diese Norm wird jedoch allenfalls von der Theorie als existent anerkannt, die Großmächte wären aber kaum geneigt gewesen, ihre Anwendung auch nur in einzelnen Fällen zuzulassen. Aber ohne eine Pflicht, die internationalen Konflikte vor ein Gericht zu bringen, also ohne die sogenannte internationale Gerichtsbarkeit hätte auch die eventuell anerkannte Klausel keine praktische Bedeutung, denn das Gericht käme ja nicht in die Lage, diese angebliche Norm anzuwenden und dadurch das Recht zu ändern. Und es braucht überhaupt nicht besonders erwähnt zu werden, daß es eine verpflichtende Gerichtsbarkeit auf dem Gebiete der zwischenstaatlichen Rechtsverhältnisse heute eigentlich überhaupt nicht gibt.

Als völlig unwirksam und unanwendbar erwies sich auch die Methode, die im § 19 des Völkerbündpakts enthalten war und wonach die Völkerbundgeneralversammlung die Mitgliedstaaten von Zeit zu Zeit auffordern konnte, die unanwendbar gewordenen Verträge und solche internationale Zustände zu überprüfen, deren weitere Aufrechterhaltung den Weltfrieden gefährden würde. Zu einer Anwendung dieser Bestimmung kam es während der kurzlebigen Wirksamkeit des Völkerbundes überhaupt nicht, weil die Mitgliedstaaten des Völkerbundes sich nicht einmal über die Frage einigen konnten, ob zur Anwendung des § 19 die Einstimmigkeit oder nur ein Mehrheitsbeschluß notwendig ist und dabei entbehrte der Völkerbund obendrein der Mittel, die Durchführung eines etwaigen Beschlusses für den sehr wahrscheinlichen Fall zu sichern, daß der interessierte Staat sich den Standpunkt des Völkerbundes nicht zu eigen machte.

Als ergänzendes Mittel wurde noch das internationale Gewohnheitsrecht erwähnt, durch das letzten Endes eine Vertragsnorm oder ein Vertragszustand abgeändert werden könnte. Daß dieser Fall praktisch eintreten konnte, wurde dadurch völlig unmöglich, daß zu der Änderung einer ausgesprochenen Vertragsnorm eine so große Zahl von Opponenten (*frequentia actuum*) erforderlich war, wie sie gerade infolge der eigenartigen Verhältnisse im internationalen Recht nicht vorzukommen pflegt.

Schließlich wären die sogenannten allgemeinen Rechtsgrundsätze geeignet, nicht so sehr das Recht abzuändern, als vielmehr seine Lücken

zu füllen. Die allgemeinen Rechtsgrundsätze als Rechtskategorie sind in ihrem Charakter als Rechtsquellen neben dem internationalen Vertragsrecht und dem internationalen Gewohnheitsrecht noch nicht allgemein anerkannt, außerdem steht ihrer Brauchbarkeit auch das Hindernis im Wege, daß sie nur durch ein Gericht angewendet werden können, eine verpflichtende internationale Gerichtsbarkeit jedoch, wie bereits erwähnt, nicht vorhanden ist.

3.

Das alte internationale Recht konnte also das Problem einer institutionellen internationalen Rechtsschöpfung nicht bewältigen. Da der souveräne Staat der einzige Träger der internationalen Rechtssubjektivität ist, war in der alten Ideologie eine internationale rechtsschöpfende Körperschaft nur als ein aus Vertretern aller Staaten zusammengesetzter Super-Staat vorstellbar. Die alte Rechtsauffassung kannte keinen Übergang zwischen „einem Staat“ und „sämtlichen Staaten“, die Zusammenfassung aller Staaten dagegen hat die menschliche Schöpferkraft überstiegen und wird sie noch lange übersteigen.

Der Weg der Entwicklung ist also offensichtlich die Schaffung von Einheiten, die größer sind als der Staat, aber kleiner als der sämtliche Staaten der Erde zusammenfassender Super-Staat, und die mindestens über eine solche lockere Organisation verfügen, daß sie — neben den einzelnen Staaten — Träger internationaler Rechte und Pflichten, d. h. internationale Rechtssubjekte sein können.

Schon im alten internationalen Recht sehen wir zwei Erscheinungsformen, die sich den zukünftigen Entwicklungszügen bis zu einem gewissen Grade genähert, jedoch diese entweder nicht erreicht haben oder über das Ziel hinaus geschossen sind.

Die eine Form ist das Gefüge des englischen Weltreichs, das zweifellos eine große Einheit zusammenfaßte, aber weit über die ideale Gestaltung hinausging, die für die Entwicklung der internationalen Rechtsschöpfung notwendig gewesen wäre. Einerseits ist es zwar wahr, daß das Weltreich selbst über eine Verfassung verfügte, die ihm erlaubte, als Subjekt internationaler Rechte und Pflichten aufzutreten, aber auf der anderen Seite vermißten dafür seine Mitgliedstaaten die eigentliche internationale Rechtssubjektivität zu einer Zeit, als von einem einheitlichen englischen Weltreich noch wirklich gesprochen werden konnte. Im Verlaufe der neuesten Entwicklung verwandelte sich das Gefüge des englischen Weltreichs zu etwas ganz anderem, als es das äußere Rechtsbild seines Aufbaus zeigt. Einzelne Teile wie Kanada und Australien sind in Wirklichkeit eher Mitgliedstaaten der Vereinigten Staaten von Nordamerika geworden, andere wieder wie die Südafrikanische Union und Irland erscheinen fast als selbständige Staaten, während die übrigen Teile, besonders Indien über eine selbständige internationale Rechtssubjektivität überhaupt nicht verfügen. Das englische Weltreich bietet also zur Zeit seines Bestehens in der vollen und ursprünglichen Form das Bild eines Staatenbundes, d. h. es kann sich letzten Endes nicht von der traditionellen These

befreien, daß das Subjekt des internationalen Rechts der Staat ist und auch große Einheiten nur in der Form vorstellbar sind, daß sie zu einem Staat verschmelzen. Wie wir weiter gesagt haben, ist diese Form über die Erfordernisse der Entwicklung hinausgegangen: sie hat zwar große (obzwar kaum von Natur aus zusammengehörige) Gebiete zusammengefaßt, aber die Gebiete eigentlich in einen Staat verschmolzen, der die Staatlichkeit der einzelnen Staaten vernichtet.

Die andere Form, die aber hinter der idealen Entwicklungsform zurückblieb, ist die durch die Thesen der Monroe-Doktrin allzu locker zusammengefaßte Einheit des amerikanischen Kontinents. Die Monroe-Doktrin kann mit den Ausdrücken des modernen internationalen Rechts kurz dahin zusammengefaßt werden, daß im amerikanischen Großraum (auf dem amerikanischen Kontinent) die Einmischung einer raumfremden (also außereuropäischen) Macht unzulässig ist. Positiver und aufrichtiger bedeutete dieser Grundsatz, daß die Staaten des amerikanischen Kontinents ihre internationalen Rechtsverhältnisse nur so regeln können, wie es den Vereinigten Staaten von Nordamerika gefällt. In der Monroe-Doktrin kommt jedenfalls scharf die Erkenntnis zum Ausdruck, daß Staaten von wirtschaftlich und geopolitisch zusammengehörenden Weltteileinheiten über sich nicht unbeschränkt und ohne Rücksicht auf die Interessen des Großraums, dem sie angehören, verfügen können. Andererseits ist aber die Entwicklung nicht soweit gediehen, daß die in den Wirkungskreis der Monroe-Doktrin einbezogenen Staaten sich wenigstens zu einer lockeren Organisation vereint hätten, die ihrer Art nach Trägerin von internationalen Rechten und Pflichten, also internationales Rechtssubjekt sein könnte. Daraus folgt also, daß in dem sowohl theoretisch wie zum Teil auch mit Gewalt zur Wirklichkeit gestalteten amerikanischen Großraum die alleinigen internationalen Rechtssubjekte auch weiterhin die einzelnen Staaten sind und daß eine internationale Rechtsschöpfung, die sich unter den amerikanischen Staaten vielleicht infolge der Monroe-Doktrin herausbilden könnte, vom Gesichtspunkt des internationalen Rechts nur eine Eventualität, ein Zufall und mit Rechtsmitteln nicht greifbar wäre.

#### 4.

Nach dieser Übersicht der Beispiele und Fehler in Vergangenheit und Gegenwart können wir leicht feststellen, daß der internationale und politische Gedankenkreis des neuen Europas sich hervorragend zum Bau des Weges eignet, der zu einer institutionellen internationalen Rechtsschöpfung führt.

Nach dem beherrschenden Gedanken der Ideologie der Achsenmächte wird der zukünftige Weltaufbau auf der obersten Stufe das Nebeneinander der sogenannten Großräume sein. Die Kennzeichen des internationalen Rechtsbegriffs des Großraums\* sind: 1. eine wirtschaftliche und geopolitische Einheit, in der sich die einzelnen Staaten einander wirtschaftlich ergänzen, 2. die Staaten des Großraums nehmen gewisse

\* Carl Schmitt, *Völkerrechtliche Großraumordnung*, 1941, 3. Aufl., 47.

weltanschauliche Ideen und Grundsätze an und schließen die Intervention raumfremder Mächte in ihren eigenen Angelegenheiten aus, 3. der Garant und höchste Beschützer des Großraums ist der mächtigste Staat des Großraums, der auch fähig ist, diese Aufgabe zu erfüllen. Dabei bedeutet aber der Großraumgedanke keineswegs die Aufopferung der Staatlichkeit und der internationalen Rechtssubjektivität der Staaten, die in den Großraum gehören: die einzelnen Staaten sind einander gegenüber und sogar — natürlich unter Berücksichtigung der Interessen des eigenen Großraums — auch gegenüber Staaten anderer Großräume selbständige internationale Rechtssubjekte. Trotzdem verfügt aber auch der Großraum über eine lose Organisation, die ihn befähigt, in Angelegenheiten, die den ganzen Großraum gleichermaßen betreffen: in den „Großraum-Angelegenheiten“ als eine die Staaten des Großraums zusammenfassende Einheit zu entscheiden und so gegenüber einem anderen Großraum, oder einem außerhalb eines Großraums stehenden Staat als internationales Rechtssubjekt aufzutreten.

Die Rechtskonturen des Gedankens eines Großraums mit internationaler Rechtssubjektivität sind klar im Grunddokument der neuen europäischen und asiatischen Ordnung, in dem am 27. September 1940 zwischen Deutschland, Italien und Japan abgeschlossenen Dreimächtepakt und in den ergänzenden verschiedenen Zusatzabkommen zu erkennen.

Nach der Präambel des Abkommens ist das Problem der friedlichen Weltordnung die Raumfrage: sämtliche Nationen der Welt müssen den ihnen gebührenden Raum erhalten. Das Abkommen bezeichnet sofort die beiden Gebiete, die als Raumeinheiten den natürlichen Lebenskreis der auf ihnen lebenden Völker bilden: den europäischen und großasiatischen Großraum. Während also die Rechte aller Nationen in dem ihnen gebührenden Raume gewahrt bleiben, wird auch sofort eine Einheit geschaffen, von der mehrere solche Räume zusammengefaßt werden.

In die Sprache des internationalen Rechts übersetzt bedeutet dies: obwohl jeder Staat in seiner Staatlichkeit verbleibt, werden die einzelnen Staaten in einer gewissen größeren, wenn auch losen Einheit zusammengefaßt. Gerade dies ist die Entwicklung, die wir oben vom Gesichtspunkt der Frage der internationalen Rechtsschaffung als einzig möglich bezeichnet haben: die Bildung von Einheiten, die größer als der Staat, jedoch kleiner, als ein sämtliche Staaten der Erde zusammenfassender Super-Staat sind, mit einer entsprechenden lockeren Organisation, von der die Staatlichkeit der einzelnen Staaten nicht aufgehoben wird.

Der erste und der zweite Abschnitt des Dreimächtepakts heben im weiteren hervor, daß in den Großräumen einer der Staaten als führender Staat figuriert. Diese These drückt einerseits den Ausschluß der Intervention raumfremder führender Mächte aus, andererseits bringt sie zum Ausdruck, daß der mächtigste Staat des Großraums nicht der einzige Staat, sondern nur der Führer des Raums ist: die Großraumordnung beabsichtigt nicht, die Staatlichkeit der im Raum lebenden Staaten zu brechen, sondern strebt nur ihre Führung an.

Der 4. Abschnitt des Vertrags gibt dem Großraum schließlich eine Organisation: er bildet gemeinsame Fachausschüsse, in denen die führenden Mächte des Großraums vertreten sind. Diese Maßnahme wird von den Abkommen ergänzt, die den Anschluß der im Großraum lebenden verschiedenen Staaten an den Dreimächtepakt enthalten. Die mit Ungarn, Bulgarien, der Slowakei, Kroatien usw., den Mitgliedstaaten des Dreimächtepakts, abgeschlossenen Anschlußabkommen enthalten nämlich gleichlautend die Bestimmung, daß, wenn die Fachausschüsse Fragen beraten, die die Interessen des betreffenden Vertragsstaates berühren, zu den Beratungen der Ausschüsse auch die Vertreter des betreffenden Vertragspartners zuzuziehen sind.

Also: in das von den Staaten der neuen Ordnung herangebildete internationale Recht ist der Begriff einer internationalen rechtsschöpfenden Körperschaft bereits eingegangen. Im gegenseitigen Verhältnis der einzelnen Großräume setzen ständige Ausschüsse die Rechtsnormen fest. In den Ausschüssen sind die Führer der Großräume vertreten, dabei aber auch die interessierten Großraum-Staaten zur Betonung dessen, daß diese Staaten ihre Staatlichkeit in ihrer Ganzheit behalten. Natürlich fehlen noch eingehende Normen darüber, ob zu den Beschlüssen, die die Beratungen abschließen, eine Einstimmigkeit der Teilnehmer oder nur ein Mehrheitswille notwendig ist. Die Ausschaltung der raumfremden Mächte wird die Möglichkeit, daß ein einheitlicher Beschluß nicht erzielt werden kann, ohnedies auf ein Minimum herabdrücken; sollten sich aber solche Meinungsverschiedenheiten doch ergeben, dann ist es nicht zu bezweifeln, daß die zukünftige Entwicklung zur Vermeidung von Sackgassen auf Mehrheitsbeschlüsse hinweisen wird in Fragen, wo es sich ohnedies um den Ausgleich der Interessen von zwei oder mehreren Großräumen, also nicht um die Preisgabe von Lebensinteressen einzelner Staaten oder kleinerer Gebiete handelt.

Der Dreimächtepakt und die Zusatzabkommen weisen auch auf die Tatsache hin, daß das zukünftige internationale Recht in mehreren Dimensionen aufgebaut wird.

Der Dreimächtepakt regelt nämlich ausdrücklich die Gestaltung der Rechtsverhältnisse der einzelnen Großräume untereinander. Dies wird die erste Dimension des internationalen Rechts sein: Rechtsnormen zwischen den Großräumen untereinander. In dieser Hinsicht ist das Subjekt des internationalen Rechts zum Teil der Großraum selbst, zum Teil sind es — über die Vermittlung des Großraums — letzten Endes die einzelnen Staaten, und die rechtsschöpfende Körperschaft der Ausschüsse, in dem der Führerstaat der Großräume und die unmittelbar interessierten Staaten vertreten sind.

Die zweite Dimension, die im 4. Abschnitt des Dreimächtepakts ausdrücklich betont wird, ist das internationale Recht, das sich zwischen den Führerstaaten der Großräume wie zwischen einzelnen Staaten heranzubilden wird. In dieser Beziehung sind die Großraumführerstaaten als Individuen selbst die internationalen Rechtssubjekte, die rechtsschöpfende Körperschaft ist wieder der erwähnte ständige Ausschuss, in dem in diesem Falle die interessierten Großraumführerstaaten vertreten

sind. Die Großraumführerstaaten nehmen die Stelle der alten sogenannten Großmächte ein. Während im alten internationalen Recht der tragische Augenblick der war, wo sich die Großmächte gegenüberstanden und dann als ultima ratio nur der Krieg blieb, schließt der Dreimächtepakt gerade an diesem Punkt die Möglichkeit des Krieges aus, indem er die führenden Mächte in einem rechtsschöpfenden Parlament zusammenfaßt, wo die notwendigen Änderungen der internationalen Rechtsnormen und Rechtszustände durchgeführt werden können. Für die im Großraum lebenden übrigen Staaten ist zwar die Stellungnahme des Führerstaates keineswegs gleichgültig, weil die Frage, die den Führerstaat unmittelbar interessiert, wenigstens mittelbar auch die übrigen Staaten des Großraums angeht. Doch ist es in solchen Fällen nicht gefährlich, wenn neben den Führerstaaten die übrigen an den Beratungen nicht teilnehmen, denn der Führerstaat wird in den Besprechungen die allgemeinen Großrauminteressen zweifellos entsprechend vertreten.

Die dritte Dimension ist das internationale Recht, das innerhalb des Großraumstaaten im Verhältnis des Führerstaates zu den übrigen Staaten und im Verhältnis der Großraumstaaten untereinander entsteht. In dieser Beziehung sind die einzelnen Staaten selbst als souveräne Einheiten die internationalen Rechtssubjekte, ein internationales rechtsschöpfendes Organ hat sich jedoch bis jetzt nicht herangebildet. Eine der grundlegenden Thesen der Großraumideologie weist aber darauf hin, daß ein Krieg zwischen den Großraumstaaten kaum vorstellbar ist, die Fragen müssen innerhalb des Großraumkörpers friedlich erledigt werden. Es steht daher außer Zweifel, daß im Falle eines Gegensatzes zwischen zwei oder mehreren Staaten die Abänderung der Rechtsnorm oder des Rechtszustandes durch unmittelbare Verhandlungen zwischen den einzelnen Staaten vor sich gehen wird, ähnlich, wie es der 4. Abschnitt des Dreimächtepakts für die Großraumführerstaaten bestimmt hat. Wenn aber die Parteien sich nicht einigen können, dann gibt es keinen anderen Ausweg zur Vermeidung des kriegerischen Konflikts als die schiedsgerichtliche Entscheidung. Dafür kennt das neue internationale Gesetz schon Beispiele: den ersten und zweiten Wiener Schiedsspruch zwischen Ungarn und der einstigen Tschecho-Slowakei und zwischen Ungarn und Rumänien, wie es auch für das Abkommen ein Beispiel gibt: das Gebietsabkommen zwischen Bulgarien und Rumänien. Ganz natürlich ist, daß die schiedsgerichtliche Entscheidung durch die Führerstaaten oder durch den Führerstaat des Großraums erfolgt. Die Einmischung raumfremder Mächte stünde nämlich in krassem Gegensatz zur Großraumidee, der Entscheidung einer zum Großraum gehörenden mittleren oder kleineren Macht würden die streitenden Staaten kaum Vertrauen entgegenbringen und auch die Autorität der Entscheidung wäre nicht die gleiche wie die der Großraumführerstaaten.

Die vierte Dimension des neuen internationalen Rechts ist dasjenige internationale Recht, das sich zwischen einem der Staaten des Großraums und einem eines anderen Großraums entwickelt. In solchen Fällen sind die interessierten Staaten selbst, und nicht mittelbar die Großräume die internationalen Rechtssubjekte. Natürlich bietet der Großraum-

gedanke auch in solchen Fällen den Hintergrund: zum Nachteil der Interessen des Großraums ist eine spezielle internationale Rechtsschöpfung nicht vorstellbar. Die Abwicklung der Rechtsschöpfung selbst stimmt im wesentlichen mit der Rechtsschöpfung zwischen den Staaten innerhalb des Großraums überein: die unmittelbare Fühlungnahme und Beschlußfassung. Bei der geographischen Verschiedenheit und der geringeren Interessengemeinschaft kann man sich kaum einen Streit vorstellen, der zwischen einzelnen Staaten zweier verschiedener Großräume mit einem kriegerischen Konflikt drohen würde. Doch sind Auseinandersetzungen vorstellbar, bei denen die zwei interessierten Staaten keine Lösung finden und die Rechtsnormenschöpfung auf einen toten Punkt gelangt. Solche Streitigkeiten werden zweifellos auch zur Angelegenheit der betreffenden Großräume, sie werden dann von den Großraum Ausschüssen selbst erledigt, und zwar in der Beratung eines Ausschusses, in dem die Führerstaaten und die interessierten Staaten gleichermaßen vertreten sind.

Bis der Großraumgedanke allgemeine Annahme findet, müssen wir auch mit der fünften internationalen Rechtsdimension rechnen, mit dem internationalen Recht, das sich auf der einen Seite zwischen dem Großraum oder einem zu ihm gehörenden Staate, auf der anderen zwischen einem, in einen Großraum nicht gehörenden, also im Sinne des alten internationalen Rechts souveränen Staate entwickelt. Die internationalen Rechtssubjekte sind hier der Großraum oder ein Staat des Großraums und der außenstehende Staat. Natürlich gibt es hier kein besonderes, ständig rechtsschöpfendes Organ: der Großraum oder sein Staat kann nur den Weg der Verhandlungen durch die Anwendung von ad hoc gebildeten Ausschüssen betreten. Die Schwierigkeiten beginnen dort, wo es kein Mittel für eine Vereinbarung gibt: der außenstehende Staat ist nicht geneigt, die internationale Rechtsnorm oder den Rechtszustand entsprechend abzuändern. In solchen Fällen zeigt sich der große Nachteil des Umstandes, daß es seitens des anderen Staates keinen geeigneten Großraumführer oder Großraum Ausschuss gibt, der die auftretende Frage friedlich beilegen würde. In einem solchen Fall spukt wieder das alte internationale Recht: der eine Partner kann seinen Willen dem anderen nur mit Gewaltanwendung aufzwingen. Natürlich ist diese Gefahr eher theoretisch als praktisch. Wenn sich nämlich Lösungsschwierigkeiten zeigen, wird der Großraum als internationales Rechtssubjekt sofort den Platz der verhandelnden Partei einnehmen, und die tatsächliche Lage wird ein Bild aufweisen, wie im alten internationalen Recht in einem Konflikt zwischen einer Großmacht und einem kleinen Staat: der Großraum wird mit seinem Übergewicht auch ohne Krieg in der Lage sein, die Interessen der Großraumstaaten zu schützen.

Nach all dem können wir das Ergebnis unserer Erörterungen darin zusammenfassen, daß die neue europäische und Weltordnung die Institutionen, von denen der Mangel an internationaler Rechtsschöpfung beseitigt wird, teils bereits verwirklicht haben, teils in entwicklungsfähigen Keimen in sich tragen. Danach wird in der neuen Ordnung das internationale Recht zum erstenmal zum wirklichen Recht werden und einer nie gehofften Entwicklung entgegengehen.